Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 73-GE/19 97
Datum: 6. OKT. 1997
Verteilt: 7. Okt. 1997
Dr. Hajek

ÖAR A-1010 Wien, Stubenring 2/14

Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
österreichischen Behindertenverbände

An das
Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen	Wien
33.204/34-2/97		cac/Stel	8. 9. 1997

Betreff:

Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1997

und Karenzgeldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1997 und Karenzgeldgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Klaus Voget)
Präsident

(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlage

A-1010 Wien, Stubenring 2/14 Telefon: [illegible]
Bankverbindung: Postscheckkonto [illegible]

Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden.

Allgemeines:

Die Intention der Novelle zum AlVG 1977, nämlich die Aufnahme einer kurzfristigen Beschäftigung ohne gänzlichen Entfall des Arbeitslosengeldes zu ermöglichen, wird grundsätzlich begrüßt. Es bestehen jedoch sowohl im ursprünglichen Gesetzestext als auch im vorliegenden Entwurf Bestimmungen bezüglich behinderter Arbeitnehmer bzw. Arbeitsloser, die unter Berücksichtigung des Art. 7 § 1 Abs. 1 BVG nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1
Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Zu Art. 1 Z 2:

§ 16 Abs. 1 lit. d und e
Das Entfallen des Ruhenstatbestandes „Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit" (lit. d) wird ebenso begrüßt, wie die Entfernung der lit. e aus der Aufzählung der Ruhenstatbestände.

Es ist jedoch auch § 16 Abs. 1 lit. c zu streichen

Begründung: Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist nicht unbedingt ein Kriterium für die Arbeitsunfähigkeit des/der Betroffenen. Körperlich schwer behinderte Personen bedürfen häufig der persönlichen Assistenz, die ihnen in Pflegeeinrichtungen gewährt wird, sind jedoch an einer entsprechenden Arbeitsstelle voll berufstätig.

Für psychisch beeinträchtigte Personen kann der (temporäre) Aufenthalt in einer Heilanstalt die (Wieder)herstellung der Arbeitsfähigkeit ermöglichen und ist gerade in der Extremsituation der Arbeitslosigkeit oft eine notwendige Maßnahme, die keinesfalls auch noch finanzielle Nachteile mit sich bringen darf.

Die § 7 Abs. 5 und § 8 sind entsprechend zu ändern:

In § 7 Abs. 5 ist das Wort „beruflichen" zu streichen.

Begründung: Vorrangiges Ziel der Rehabilitation ist es, behinderte Personen möglichst bald wieder in die Berufstätigkeit zu integrieren. So kann es (erfreulicherweise) vorkommen, daß z.B. Unfallopfer aufgrund des Entgegenkommens des Dienstgebers oder besonderer Bemühungen der SozialarbeiterInnen bereits direkt nach Abschluß der medizinischen Rehabilitation wieder zu arbeiten beginnen, ohne daß klassische „Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation" durchgeführt wurden. Das ist überwiegend dann der Fall, wenn eine Gebietskrankenkasse leistungszuständig ist, denn diese sind nach dem ASVG nicht berechtigt bzw. verpflichtet, berufliche Rehabilitationsmaßnahmen anzubieten. Es kann keineswegs im Sinne des Gesetzgebers sein, Personen, die trotz ihres Handicaps berufstägig sind, dafür zu bestrafen, daß sie ihre Reintegration kurzfristig und ohne (teure) berufliche Rehabilitationsmaßnahmen erreicht haben. Bedenkt man auch diejenigen Fälle, bei denen Personen mit einer festgestellten MdE (z.B. progressive Erkrankungen) nicht einmal medizinische Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch genommen haben und die Aufnahme der Berufstätigkeit in Eigeninitiative

www.parlament.gv.at

erfolgte, ist es unverständlich, daß eine festgestellte MdE Ausschließungsgrund für Leistungen aus dem AlVG sein soll.

Um die Diskriminierung behinderter Arbeitsloser zu vermeiden, können die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nur die gleichen wie für nicht behinderte Arbeitslose sein. Die Arbeitsfähigkeit ist schon durch die Tatsache der - trotz bestehender Behinderung - erfüllten Anwartschaft dokumentiert.

§ 8 „Arbeitsfähigkeit" ist daher wie folgt zu ändern:
„Als arbeitsfähig i.S.d.G. gilt, wer nach Eintritt der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit die Anwartschaft erfüllt hat."

Hinweis:
Sollte eine Anpassung im o.a. Sinn nicht durchführbar sein, müßten Möglichkeiten überlegt werden, Arbeitnehmer, denen ex lege keine Leistung nach dem AlVG zusteht, von der Bezahlung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu befreien.

Zu Art. 1 Z 6:

§ 33 Abs. 6
Nach dem vorliegenden Entwurf soll dem § 33 ein Abs. 6 angefügt werden, dessen letzer Satz lautet: *„Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld gilt weiters als erschöpft, wenn die Voraussetzungen ... deshalb weggefallen sind, weil die Pflege bzw. Betreuung des Kindes rechtlich oder faktisch unmöglich ist."*

Diese Formulierung ist derart unbestimmt, daß sie zu massiver Rechtsunsicherheit und zu großen Interpretationsproblemen führt. Verliert z.B. eine Mutter, deren Kind im Spital zur Nachbehandlung verbleiben muß, ihren Anspruch auf Karenzgeld? Wenn ja, wie lange muß/darf der Spitalsaufenthalt dauern?

Nach den Erläuterungen soll die Anfügung des Abs. 6 zur *„Vermeidung von Mißbräuchen, aber auch von Härtefällen"* beitragen. Diese Zielsetzung wird u.E. nicht erreicht. Der letzte Satz des vorgeschlagenen Abs. 6 ist daher zu streichen.

Ergänzung:

Weiters ist im AlVG klar festzulegen, daß der **Bezug von Pflegegeld** - sowohl für den Betroffenen selbst als auch für eine evt. Betreuungsperson - **nicht zum Entfall der Anspruchsberechtigung** führen darf. Diese Klarstellung ist äußerst notwendig, da die Dienststellen des AMS hier sehr unterschiedlich vorgehen.

Wien, 3. Oktober 1997

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)
1010 Wien, Stubenring 2
Tel: 01 / 513 15 33
Fax: 01 / 513 15 33-150

www.parlament.gv.at